

Sehr geehrter Newsletter-Empfänger,

die BaFin hat unter dem Datum 15.09.2010 ein neues Rundschreiben ([09/2010-GW](#)) herausgegeben. Darin werden Institute unter Bezugnahme auf die RS 6/2006 (GW) und 20/2009 (GW) angemahnt, hinsichtlich der Schnittstellenspezifikation zu § 24c KWG bis **Ende Oktober 2010** einen Verfahrensverantwortlichen unter Angabe der Telefon- und Telefaxnummer sowie der E-Mail-Adresse zu benennen.

Dem RS zu Folge sollen bislang erst wenige Institute der Pflicht zur Nennung der Verantwortlichen nachgekommen sein.

Eine Meldung durch das jeweilige Rechenzentrum, an das die Verantwortlichkeit zur Datenübermittlung übertragen wurde, reicht nicht aus. Vielmehr ist die Meldung immer durch das jeweilige Institut selbst vorzunehmen.

Das Rundschreiben können Sie über diesen [Link](#) abrufen.

Unabhängig von dieser neuen Aufgabe wünsche ich Ihnen noch einen schönen Arbeitstag.

Ihr

Achim Diergarten

